



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 22

Freitag, den 10. Juni

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Freeksen.	76
Bekanntmachung über die Genehmigung eines Bodenabbauvorhabens	76

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2011	77
Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 02.39 „Am Edenhof“ der Gemeinde Hage	77

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 08c der Inselgemeinde Juist	78
Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 09 der Inselgemeinde Juist	78
Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Inselgemeinde Juist	79
Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung der Stadt Norden (Beb.-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Gebiet: Ecke Selden Rüst/Beningastraße;	79
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney	80
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	83

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Freeksen

Herr Freerk Freerksen, Piepenbrückstr. 6, 26736 Krummhörn, hat die Plangenehmigung zur Verfüllung eines Grabens sowie zur Neuanlegung eines Grabens als Kompensation in der Gemarkung Eilsum, Flur 9, Flurstück 12, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.06.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat - Theuerkauf

Bekanntmachung über die Genehmigung eines Bodenabbauvorhabens

Die Firma Wilshusen hat am 16.10.2009 beim Landkreis Aurich die Genehmigung zum Abbau von Torf gemäß §§ 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes - NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), beantragt. Da die Antragsstellung vor dem 28.02.2010 erfolgte, finden die Vorschriften des NNatG in der Fassung vom 28. Oktober 2009 i.V.m. dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume - NEKHG - vom 28.10.2009 Anwendung.

Der Antrag betrifft den Abbau von Torf im Trockenabbauverfahren. Die Abbaustätte umfasst einen Gesamtbereich von 82,79 ha. Die Größe der tatsächlichen Abbaufäche beträgt ca. 64,98 ha. Die vor-

gesehenen Abbaufächen befinden sich in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 25.

Am 07.06.2011 ist die Genehmigung für das o. g. Vorhaben erteilt worden. Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich (Postfach 14 80, 26584 Aurich), schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Mit der Genehmigung wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, angeordnet. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80a Abs. 3 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, beantragen.

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)).

Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.06.2011 bis zum 29.06.2011 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00

Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o.g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, bekannt gemacht.

1. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).

2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Aurich, den 10.06.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.174.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.680.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.425.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.564.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.038.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.795.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 756.900 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 409.300 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.221.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 17.769.000 Euro |
| - der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.547.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 756.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 339 v. H.
2. Gewerbesteuer 336 v. H.

Großefehn, 14. 04. 2011

Gemeinde Großefehn

Meinen - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31.05.2011, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.06.2011 bis zum 22.06.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 31.05.2011

Gemeinde Großefehn

Meinen - Bürgermeister

Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 02.39 „Am Edenhof“ der Gemeinde Hage

Der Rat der Gemeinde Hage hat am 07.10.1993 den Bebauungsplan Nr. 02.39 "Am Edenhof" mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan ist am 11.12.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich verkündet worden. Aufgrund eines Ausfertigungsmangels ist der Bebauungsplan nicht rechtsverbindlich geworden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nach Behebung des Ausfertigungsmangels rückwirkend zum 11.12.1998 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und dem landschaftspflegerischen Gutachten nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden bei der Gemeinde Hage, Rathaus,

26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeiten etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie bzw. er im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, 08.06.11

Gemeinde Hage

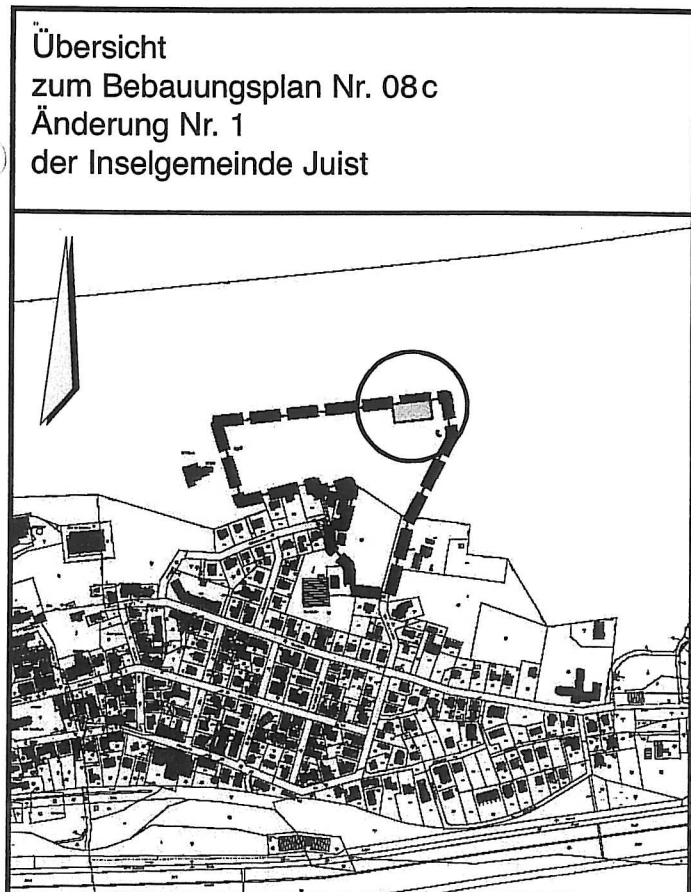
Der Gemeindedirektor

In Vertretung - Schoolmann -

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 08c der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 16.12.09 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 13.01.11 Az.:IV/60.1-2002/10 JUI-8c 1. Änd.-(5/5.3) aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 06.06.11

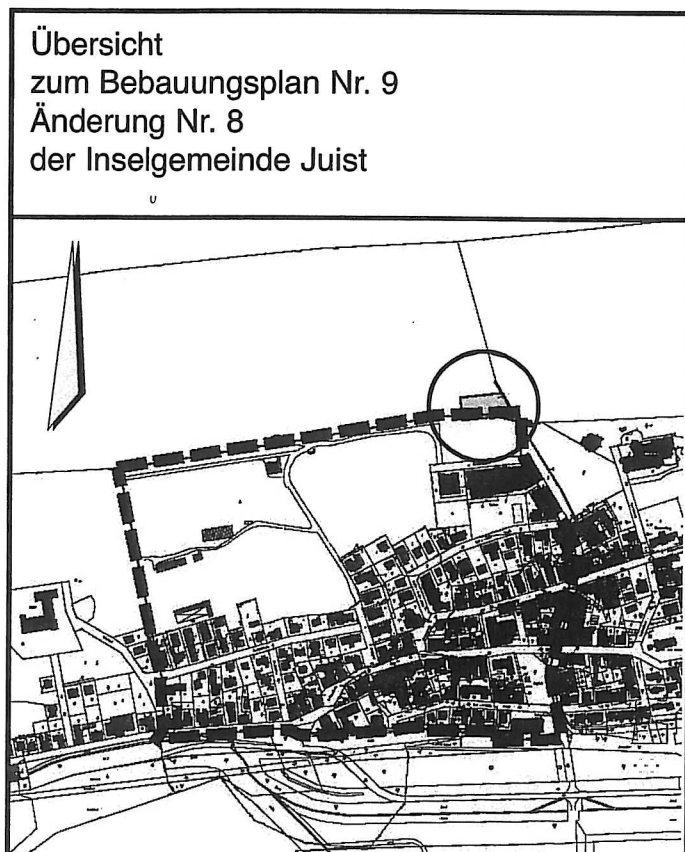
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister - Patron -

Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 09 der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 26.09.09 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 12.01.11 Az.:IV/60.1-2002/10 JUI-09 8. Änd.-(5/5.3) aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 06.06.11

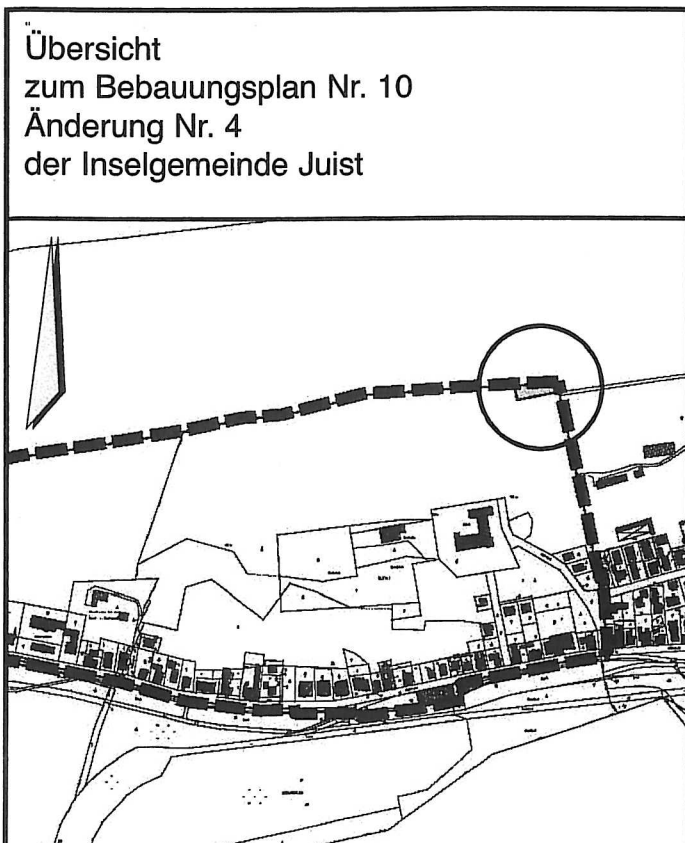
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister - Patron -

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 26.11.09 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 13.01.11 Az.:IV/60.1-2002/10 JUI-10 4. Änd.-(5/5.3) aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 06.06.11

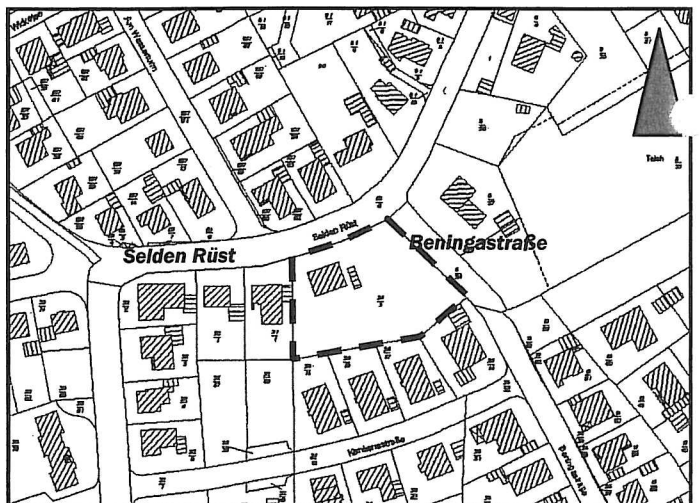
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister - Patron -

Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änd. der Stadt Norden (Beb.-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Gebiet: Ecke Selden Rüst/Beningastraße;

Der Rat der Stadt Norden hat am 24.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 10.06.2011 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen,

die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht frist-gemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 27.05.2011

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin: B. Schlag

SATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 23.05.2011 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Norderney. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Norderney nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Absatz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Norderney erlassene Dienstanweisung für die Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norderney nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Trupp (vgl. § 1 Absatz 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach

Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4 Kommando

- (1) Das Kommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Kommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auf Norderney,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Norderney (Produkt Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Kommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als gestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Kommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für Dauer ihrer Amtszeit in das Kommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Kommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Norderney zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, das Kommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teil nehmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzu-berufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmbe-rechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschluss-fähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen wer-den kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmbe-rechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ab- lehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftli- che Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fer- tigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadt- brandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Norderney zuzuleiten.

§ 6 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Norderney gem. § 13 Absatz 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehren- beamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Stadtbrand- meisterin oder Stadtbrandmeister sowie der Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Absatz 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwoh- ner der Stadt Norderney über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Be- werber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungs- berechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die Freiwillige Feuerwehr Norderney zu richten. Die Stadt Norderney kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Norderney.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Kommando (§ 4 Absatz 1). Die Stadtbrandmeisterin oder der

Stadtbrandmeister hat die Stadt Norderney vor der Bekanntgabe über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Norderney darauf nicht verzichtet hat.

- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Feuerwehr als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehr- mann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr ver- pflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienst- grad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Auf- nahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgül- tigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissen- haft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 8 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Norderney kön- nen nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Ju- gendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Absatz 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Kommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 10 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Bei Bedarf kann eine Kinderabteilung eingerichtet werden. Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung. Die Leitu-) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Norderney können im Alter zwi- schen 6 und 12 Jahren Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Mitglieder der Kinderabteilung können nach Vollendung ihres 10. Lebensjahres in die Jugendabteilung übernommen werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Ein- vernehmen mit der Leitung der Kinderabteilung.

§ 11 Musiktreibende Züge;

Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Norderney haben. Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisationen der einzelnen Abteilungen richten sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Norderney.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Norderney, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Stadt Norderney und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Kommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder der Kinderabteilung sollen die in den Grundsätzen der Kinderabteilung genannten Pflichten beachten.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände so wie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Norderney den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Norderney vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Kommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeisterin oder Löschmeister bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Norderney bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung und der Kinderabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung bzw. der Kinderabteilung,
- b) bei der Jugendabteilung mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) bei der Kinderabteilung mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übertritt in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt Norderney schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Norderney Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Norderney erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung bzw. der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Freiwillige Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Norderney schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Norderney den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Norderney vom 16.12.1994 außer Kraft.

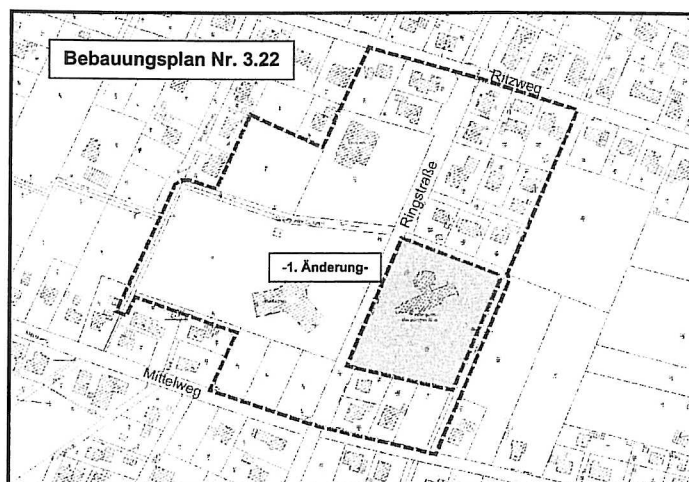
26548 Norderney, den 23.05.2011

Stadt Norderney
Der Bürgermeister
In Vertretung - Ulrichs

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 im Ortsteil Moordorf nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus

der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.22 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 07. Juni 2011

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

-Süssen-